

Bundessozialgericht
- 11 RK 4/79 -

Verkündet am:
31. Januar 1980

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 31. Januar 1980
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Februar 1979 wird zurück-
gewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger Beiträge zur Krankenversicherung der Landwirte zu zahlen hat.

Der Kläger ist seit Januar 1973 persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) einer Kommanditgesellschaft, die eine Weinhandlung, Sektkellerei und ein Weinhaus betreibt sowie ca 12 ha Weinberge und ca 6 ha Forst bewirtschaftet; er führt die Geschäfte der Gesellschaft. Gegen die Veranlagung zur Beitragszahlung wandte er ein, er sei kein versicherungspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer; ferner beantragte er - erstmals mit Schreiben vom 19. April 1974 -, ihn nach § 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) vom 10. August 1972 (BGBl I 1433) von der Versicherungspflicht zu befreien. Im Bescheid vom 4. Februar 1977 teilte die Beklagte ihm mit, nach § 2 Abs 1 Nr 1 KVLG bestehe Versicherungspflicht, da das landwirtschaftliche Unternehmen eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bilde; eine Befreiung nach § 4 KVLG könne nicht erfolgen, weil die landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht einen Einheitswert von 60.000,-- DM übersteige. Das Widerspruchsverfahren blieb erfolglos, die Klagehat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 1977, Urteil des SG Koblenz vom 8. November 1977).

Auf die Berufung des Klägers hin hat das Landessozialgericht (LSG) im Urteil vom 8. Februar 1979 festgestellt, er sei bis zum 30. Juni 1976 in der Krankenversicherung der Landwirte nicht versicherungspflichtig gewesen; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Versicherungsfreiheit für Gesellschafter einer Handelsgesellschaft bestehe nur bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten (KELG) am 1. Juli 1976; seitdem bestehe für den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Kläger als geschäftsführenden Gesellschafter Versicherungs-
pflicht unmittelbar aufgrund des Gesetzes, denn er bewirt-
schafte als Unternehmer ein landwirtschaftliches Unternehmen,
das eine Existenzgrundlage iS von § 2 Abs 1 Nr 1 KVLG iVm
§ 1 Abs 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte
(GAL) bilde. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht
komme nicht in Betracht. Zwar sei der Befreiungsantrag
im April 1974 rechtzeitig gestellt worden und es bestehe
die in § 4 KVLG verlangte private Krankenversicherung; jedoch
betrage der Einheitswert der zum landwirtschaftlichen Unter-
nehmen gehörenden Flächen höchstens 36.500,-- DM. Auf den
Einheitswert der gesamten von der KG genutzten Fläche komme
es nicht an. Einheitswert iS von § 4 Abs 1 iVm § 65 Abs 3
KVLG sei der für die Erhebung der Grundsteuer maßgebende Ein-
heitswert ohne den Wohnⁿungswert; die Begriffe "Einheitswert"
und "Wohnⁿungswert" seien steuerrechtlich zu verstehen. Entscheidend
für die Zugehörigkeit des Grundbesitzes zum landwirtschaftlichen
Vermögen sei deshalb die vom Finanzamt vorgenommene Zuordnung,
nicht die tatsächliche Nutzung für Zwecke des landwirtschaft-
lichen Betriebes. An Eigentumsflächen seien vorliegend aber
nur Flächen mit einem Einheitswert von 19.800,-- DM dem land-
wirtschaftlichen Vermögen zugeordnet. Der vorgelegte Grund-
steuermeßbescheid vom 23. Januar 1974 auf der Grundlage eines
Einheitswertes vom 49.000,-- DM beziehe sich wahrscheinlich
auf den Wohnteil (Wohnungswert) des landwirtschaftlichen
Betriebes, da er ein "Mietwohngrundstück" mit der Steuermeß-
zahl von 3,5 vT betreffe. Jedenfalls handele es sich um kein
nach § 65 Abs 3 KVLG zu berücksichtigendes landwirtschaft-
liches Grundstück; dessen Meßzahl müßte 6 vT betragen. Mit
den zugepachteten Flächen (Hektarwert 16.700,-- DM) übersteige
der gesamte Einheitswert die für eine Befreiung erforderlichen
60.000,-- DM nicht.

Mit der - zugelassenen - Revision beantragt der Kläger,

unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen
die Bescheide der Beklagten aufzuheben, soweit eine



- 4 -

Veranlagung zur Beitragspflicht für die Zeit ab
1. Juli 1976 festgestellt ist,
hilfsweise,
die Beklagte zur Befreiung von der Versicherungspflicht
zu verurteilen,
weiterhin hilfsweise,
die Sache zur weiteren Aufklärung an das LSG zurück-
zuverweisen.

Rechtsfehlerhaft sei, daß das LSG zwar zutreffend bis Juni 1976 keine Versicherungspflicht angenommen, ab Juli aber die Versicherungspflicht bejaht und insoweit den Befreiungsantrag nicht beachtet habe; es hätte feststellen müssen, daß er von Anfang an zu befreien gewesen sei. Hätte das LSG diese Entscheidung getroffen, so wäre es zu dem Ergebnis gekommen, daß die Beklagte ihn auch von Juli 1976 an nicht zur Mitglieds- und Beitragspflicht heranziehen konnte. Auch komme es für die Zugehörigkeit des Grundbesitzes zum landwirtschaftlichen Vermögen sehr wohl auf die tatsächliche Nutzung an. Gemäß § 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) sei Steuergegenstand der Grundbesitz iS des Bewertungsgesetzes (BewG); nach der Nr 1 seien das die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, diesen stünden die in § 99 Abs 1 Nr 2 BewG bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich. Hiernach seien Steuergegenstand also auch die Betriebsgrundstücke, die - losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betrieb - einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bilden würden; dies habe das LSG verkannt. Ferner habe das LSG auf nur wahrscheinliche Annahmen abgestellt; hinsichtlich des Einheitswerts von 49.000,-- DM für ein "Mietwohngrundstück" hätte es ermitteln müssen, ob der Einheitswert sich tatsächlich auf ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück beziehe. Darüber hinaus sei es von unrichtigen Hektarsätzen ausgegangen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

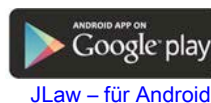
Vor dem Bundessozialgericht (BSG) ist Gegenstand des Streites nur noch die Frage, ob der Kläger ab Juli 1976 Beiträge zur Krankenversicherung der Landwirte zu zahlen hat; für die davor liegende Zeit ist durch das LSG – unangefochten – entschieden, daß hierzu keine Verpflichtung besteht. Insoweit hat das LSG zutreffend angenommen, daß der Kläger nach dem KVLG nicht versicherungspflichtig war; es fehlte nämlich an der Unternehmereigenschaft (siehe hierzu SozR Nrn 3 und 5 zu § 1 GAL 1965). Für diesen zeitlichen Bereich ist der Kläger mit seinem Hauptantrag voll durchgedrungen. Noch über den Hilfsantrag – Befreiung von der Versicherungspflicht – zu entscheiden, bestand für das LSG sonach prozessual kein Anlaß, ganz abgesehen davon, daß der Kläger bis zum 30. Juni 1976 von der Versicherungspflicht auch gar nicht hätte befreit werden können; denn eine Befreiung setzt das Bestehen der Versicherungspflicht unabdingbar voraus.

Versicherungspflichtig aufgrund von § 2 Abs 1 Nr 1 iVm Abs 2 Satz 2 KVLG idF des KELG vom 13. Mai 1976 (BGBl I 1977) ist der Kläger indessen ab 1. Juli 1976, dem Tage des Inkrafttretens des KELG. Nach dem festgestellten Sachverhalt ist er als geschäftsführender Gesellschafter einer KG, die ein landwirtschaftliches Unternehmen mit Existenzgrundlage iS von § 1 Abs 4 und 5 GAL betreibt, hauptberuflich außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Unternehmen tätig. Damit gilt er ab diesem Zeitpunkt als landwirtschaftlicher Unternehmer; als solcher ist er in der Krankenversicherung der Landwirte versichert.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Befreit werden von der Versicherungspflicht kann der Kläger ab 1. Juli 1976 nicht. Von den im KVLG vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten kommt hier allein § 4 in Betracht. Danach werden landwirtschaftliche Unternehmer, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen in der dort bezeichneten Weise versichert sind, auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 2 KVLG befreit, wenn der Einheitswert (§ 65 Abs 1 und 3 KVLG) ihres landwirtschaftlichen Unternehmens 45.000,-- DM bzw mit (dem am 1. Januar 1974 erfolgten) Inkrafttreten der Einheitswerte, die auf den Wertverhältnissen am 1. Januar 1964 beruhen, 60.000,-- DM übersteigt (§ 4 Abs 1 KVLG).

Der zur Befreiung erforderliche Antrag lag hier zwar vor. Gemäß den Feststellungen des LSG hat der Kläger bereits am 19. April 1974 Befreiung beantragt, dh weit vor dem 1. Juli 1976; darüber entschieden hat die Beklagte erst im Februar 1977. Damit ist die in § 4 Abs 2 KVLG bestimmte Frist ("binnen 3 Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht") auf jeden Fall gewahrt. Wenn ein begünstigendes Gesetz materiell-rechtlich einen Antrag des Begünstigten fordert, dann drückt ein solcher Antrag nämlich das Verlangen aus, die Begünstigung in Anspruch zu nehmen; ein solches Verlangen ist ein Vorgang, der über den Tag der Antragstellung hinaus bis zur Bescheiderteilung andauert (so der 11. Senat in SozR 5850 § 14 Nr 6). Ferner kann nach dem Sachverhalt ohne Bedenken davon ausgegangen werden, daß die notwendige Befreiungsversicherung des Klägers auch noch bei Eintritt der Versicherungspflicht am 1. Juli 1976 bestanden hat. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht zu diesem Zeitpunkt scheitert aber daran, daß der Einheitswert des landwirtschaftlichen Unternehmens - von ca 12 ha Weinbergen und ca 6 ha Forst Eigentumsflächen und Pachtland - weniger als 60.000,-- DM betragen hat.



Wie der Senat schon im Urteil vom 24. November 1978 (SozR 5420 § 4 Nr 2) ausgeführt hat, muß bei der Anwendung von § 4 KVLG die Einheitswertgrenze bei Eintritt der Versicherungspflicht überschritten sein; hierfür spricht entscheidend, daß die Befreiung gemäß Abs 2 immer von Beginn der Versicherungspflicht an wirkt. Auf diesem Zeitpunkt hat das LSG seine rechtliche Betrachtung ersichtlich abgestellt; im übrigen ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, daß in den am 1. Januar 1976 maßgebenden Verhältnissen bis zum Juli des Jahres Änderungen eingetreten sind. Bei der Prüfung, ob am 1. Juli 1976 die Einheitswertgrenze überschritten war, ist auf den vom Finanzamt festgesetzten Einheitswert zurückzugreifen, denn § 4 Abs 1 KVLG verweist zu dem Wort "Einheitswert" auf § 65 Abs 1 und 3 KVLG. Nach Satz 1 des Abs 3 ist als Einheitswert der für die Erhebung der Grundsteuer maßgebende Einheitswert zugrunde zu legen; dieser wird indessen im Einheitswertbescheid vom Finanzamt festgesetzt (SozR aaO). Die Bedeutung des Einheitswertbescheides wird dabei durch den folgenden Satz noch unterstrichen, weil danach der Wohnwert (nur) dann außer Ansatz bleibt, wenn er "im Einheitswertbescheid ausgewiesen" ist.

Darüber hinaus ist es auch für die vorliegend zu klärende Frage der Zugehörigkeit der Grundstücke entscheidend, welchem Vermögen iS des § 18 des Bewertungsgesetzes (BewG) die Finanzbehörde sie zugeordnet hat. Auch das folgt aus der in § 65 Abs 3 Satz 1 KVLG vorgenommenen Anknüpfung an den "für die Erhebung der Grundsteuer maßgebenden Einheitswert". Gemäß § 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) ist Steuergegenstand der Grundbesitz iS des BewG, nach der Nr 1 gehören dazu "die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§§ 33, 48a und 51a BewG)". Damit wird für die Grundsteuer auf das BewG verwiesen; demgemäß ist in § 17 Abs 2 dieses Gesetzes bestimmt, daß die besonderen Bewertungsvorschriften auch für die Grundsteuer gelten. Nach § 33 BewG gehören zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen alle Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land-



und Forstwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt sind; dabei ist "Betrieb" in diesem Sinne die wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens; zu den Wirtschaftsgütern, die ihm dauernd zu dienen bestimmt sind, gehört insbesondere der Grund und Boden wie aber auch die Wohn- und Wirtschaftsgebäude und bestimmte Betriebsmittel (§ 33 Abs 1 und 2 BewG). Aus diesen Vorschriften sowie der im BewG vorgenommenen Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vom Grundvermögen (§§ 68 Abs 1, 69 Abs 1 BewG) ist zu entnehmen, daß das gesamte landwirtschaftliche Vermögen bewertungsrechtlich als Einheit verstanden wird, die sich auf alles bezieht, was einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt ist; der Wirtschaftsteil des Betriebes umfaßt dabei die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Weinbaulichen Nutzungen. Hierauf gründet sich die durch das Finanzamt vorgenommene Zuordnung auch der landwirtschaftlichen Grundstücke zum Zwecke der Einheitsbewertung für - unter anderem - den Grundsteuermeßbescheid; auf den für die Erhebung der Grundsteuer maßgebenden Einheitswert stellt § 65 Abs 3 Satz 1 und damit § 4 Abs 1 KVLG es aber ab.

Das sich aus dem Wortlaut des Gesetzes herleitende Ergebnis, daß für eine Befreiung von der Versicherungspflicht aufgrund von § 4 KVLG Bedeutung allein den Einheitswerten der Grundstücke zukommt, die finanzbehördlich dem landwirtschaftlichen Betrieb (Vermögen) zugeordnet sind, ist auch sinnvoll. Der Gesetzgeber wollte sich hier (wie aus anderen Motiven auch bei § 1 Abs 4 Buchst a GAL) offenbar die Arbeitsergebnisse der Finanzämter zunutze machen, um die Begriffe zu vereinheitlichen, rechnerisch klare Grundlagen zu schaffen und die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen. Benachteiligt sind die betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmer dadurch nicht. Sie können nach § 22 BewG verlangen, daß der bzw die Einheitswerte für den landwirtschaftlichen Betrieb im Wege einer Fortschreibung neu festgestellt werden, wenn sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes bestimmte Art- und



Wertabweichungen ergeben oder Fehler (auch in der Zuordnung) zu beseitigen sind. Daß der vom Finanzamt zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzte Einheitswert grundsätzlich für die nach § 65 KVLG erforderlichen Bewertungen maßgeblich bleibe, hat der Senat auch schon für den Fall entschieden, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb im Laufe eines Kalenderjahres in andere Bewirtschaftung übergeht (SozR 5420 § 4 Nr 2); eine Ausnahme wurde dort nur bei einer teilweisen Betriebsübernahme zugelassen.

Da nach den Feststellungen des LSG am hier maßgebenden Stichtag (1. Juli 1976) für den im Eigentum befindlichen landwirtschaftlichen Grundbesitz Einheitswerte von 19.800,-- DM und für Pachtbesitz Hektarwerte von 16.700,-- DM bestehen, ergibt sich ein Gesamtheitswert nach § 4 KVLG von nur 36.500,-- DM, der ^{ein} ~~ist~~ ^{sich} bei der Einberechnung der Forstflächen noch unwesentlich erhöht. Hiernach ist eine Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht nicht möglich. Der nachgeschobenen Rüge des Klägers, der vom LSG gemäß § 65 Abs 3 Satz 3 KVLG angenommene Hektarsatz (Hektarwert) der Pachtflächen liege zu niedrig, weil er den - von der Beklagten errechneten - durchschnittlichen Hektarsatz darstelle, vermag der Senat nicht nachzugehen; sie ist nach §§ 164 Abs 2, 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verspätet. Ungeachtet dessen kann die Hektarsatzhöhe dahinstehen. Auch bei Zugrundelegung der vom Kläger genannten Beträge wird ein Gesamteinheitswert von 60.000,-- DM nicht erreicht.

Gegenüber diesem Ergebnis kann sich der Kläger nicht auf § 2 Nr 1 Satz 2 GrStG iVm § 99 Abs 1 Nr 2 BewG berufen. Hierbei verkennt er, daß § 99 von Betriebsgrundstücken spricht und - für die Steuermeßbeträge - fingiert, wohin sie gehören würden, wenn sie - abstrakt - von der Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb losgelöst wären. Tatsächlich sind und bleiben die Grundstücke dem Betrieb zugeordnet; damit können sie jedoch begrifflich von vornherein nicht zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehören. Davon abgesehen dienen Betriebsgrundstücke in der KG, der der Kläger als geschäftsführender



Gesellschafter angehört, dem Weinvertrieb bzw der Sekt-
kellerei; die Frage, daß sie bei der Grundsteuerbemessung
unter Umständen wie landwirtschaftliches Vermögen be-
handelt werden könnten, ist auch demgegenüber unerheblich.

Die richterliche Beweiswürdigung und die Tatsachenermittlung
des LSG kann der Kläger schließlich nicht in Frage stellen.
Das LSG hat nicht "auf wahrscheinliche Annahmen" abgehoben.
Es ist als feststehend davon ausgegangen, bei dem Grundstück
mit dem Einheitswert von 49.000,-- DM handele es sich "jeden-
falls um kein nach § 65 Abs 3 KVLG zu berücksichtigendes land-
wirtschaftliches Grundstück"; sonach ist es für seine Ent-
scheidung unerheblich, wenn es im Satz zuvor meint, der Grund-
steuermeßbescheid vom 23. Januar 1974 beziehe sich wahrschein-
lich auf den Wohnteil des landwirtschaftlichen Betriebes.

Nach alledem war, wie geschehen zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)